

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5,
31224 Peine

nachfolgend „**Stadt**“

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

nachfolgend „**Landkreis**“

beide gemeinsam im Folgenden „die Parteien“.

Präambel

Seit dem Jahr 1947 fördert der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ ab dem 01.09.2024 im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen. Da aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Landkreises an dem Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, vereinbaren die Parteien in dem folgenden Kooperationsvertrag das gemeinsame Zusammenwirken zur Förderung des Eigenbetriebszweckes- der Förderung des Kulturlebens in ihrer Region.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt Peine vereinbaren die Kooperation bei der Förderung des Erreichens des Eigenbetriebszweckes des Eigenbetriebes Kulturring Peine.

- (2) ¹Der Landkreis bezuschusst den Eigenbetrieb monatlich mit EUR 10.000,00 (EURO zehntausend). ²Der Landkreis zahlt den Zuschuss auf das Konto der Stadt Peine. ²Die Stadt verpflichtet sich, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Eigenbetrieb Kulturring Peine zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die Stadt sichert dem Landkreis zu, zwei Sitze mit Kreistagsabgeordneten und einen Sitz mit der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine – jeweils mit Stimmrecht – im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zu besetzen.

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) ¹Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring in Kraft. ²Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring erfolgt an dem Tag, an dem der Übertragungsvertrag (**Anlage 1**) über den gesamten Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ und der Stadt vollzogen wird. Dies ist voraussichtlich der 1. September 2024.
- (2) ¹Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. ²Jede Partei kann diesen Kooperationsvertrag durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigen. ³Sofern keine Partei kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 2 Jahre.

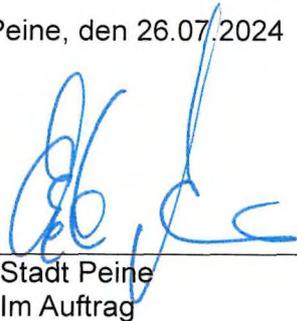
§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

Peine, den 26.07.2024



Stadt Peine
Im Auftrag
Christian Axmann
-Stadtrat-



Landkreis Peine Bettina Conrady
Henning Hei Erste Kreisrtin
-Landrat-

Anlagen:

Anlage 1 zu § 2 – bertragungsvertrag zwischen Kulturring fr Stadt und Kreis Peine e. V. und der Stadt Peine



URKUNDE

Ina Munzel
Notarin in Peine

Beglaubigte Ablichtung

Nr. 750 / 2024 des Urkundenverzeichnisses



Verhandelt zu Peine am 24.07.2024.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin Ina Munzel
mit dem Amtssitz in Peine

erschienen heute:

- 1) Herr **Matthias Wehrmeyer**, geboren am 5. August 1956, wohnhaft Grillparzerstraße 23, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine eingetragener Verein (der Verein im Nachfolgenden als „der Veräußerer“ bezeichnet), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160098,
- 2) Herr **Klaus Saemann**, geboren am 11. März 1966, dienstansässig Kantstraße 5, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Stadt Peine (die Stadt im Nachfolgenden als „die Erwerblerin“ bezeichnet).

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus und wurden darauf hingewiesen, dass die Notarin aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, ihre Ausweise zu kopieren und die Kopien bis zu fünf Jahre aufzubewahren. Die Erschienenen erklärten, dass weder die Notarin selbst noch eine Person, mit der sich die Notarin zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume

unterhält, in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war.

I. Übertragungsvertrag

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Übertragungsvertrages

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht und des defizitären Geschäfts des Veräußerers, die zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln der Erwerberin bezuschusst wird, soll der bisherige Betrieb des Veräußerers im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt werden. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Mit diesem Vertrag soll der gesamte Betrieb der Veräußerers mit allen Aktiva und Passiva unentgeltlich der Erwerberin übertragen werden, damit diese den Betrieb in eigener Trägerschaft fortführen kann. ²Die Erwerberin verpflichtet sich, die Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Erwerberin wird den Betrieb als städtischen Eigenbetrieb (Sondervermögen) weiterführen und somit organisatorisch verselbständigen.

§ 2 Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechten

- (1) Der Veräußerer hat keinerlei Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte inne.
- (2) ¹Der Veräußerer überträgt hiermit auf die Erwerberin mit dinglicher Wirkung ab dem Vollzugstag seine sämtlichen Rechte an den in **Anlage 1** bezeichneten Vermögensgegenständen im Sinne des § 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), die dem Betrieb zuzuordnen sind (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen

und Rechte, Bücher und Geschäftsunterlagen). ²Der Veräußerer erklärt, dass er an all diesen Vermögensgegenständen das ungeteilte Eigentumsrecht hat und über diese unbeschränkt verfügen darf, sofern dies im Verzeichnis nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.

Soweit an den zu übertragenden Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, wird anstelle des Eigentums das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen.

¹Die **Anlage 1** beruht auf den Aktivpositionen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 ergeben. ²Sind Vermögensgegenstände seitdem im ordentlichen Geschäftsgang veräußert worden oder werden sie bis zum Vollzugstag noch veräußert, sind also zum Vollzugstag nicht mehr im Vermögen des Veräußerers vorhanden, werden an ihrer Stelle diejenigen Vermögensgegenstände übertragen, die anstelle der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Veräußerers übergegangen sind. ³Übertragen werden auch diejenigen eindeutig dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Veräußerers aufgeführt sind, sei es, weil sie nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde.

¹Übertragen werden sämtliche Schutzrechte (Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen), diesbezügliche Anmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten, deren Inhaber der Veräußerer ist und die seinem Betrieb zum Stichtag zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese Rechte im Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind. ²Dazu gehören auch sämtliche Verkörperungen wie schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger. ³Soweit eine Mitwirkung des Veräußerers für eine wirksame Übertragung eines Schutzrechts erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere die Zustimmung von Rechteinhabern einholen.

¹Übertragen werden sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren und sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen, Verwaltungs- und Vertriebsverfahren und sonstigen immateriellen Gegenständen (Betriebliches Know-how) sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie Unterlagen über die Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, Kunden- und Lieferantenkarteien und Korrespondenz oder sonstige Geschäftsunterlagen. ²Ausgenommen von der Übertragung sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall sind der Erwerberin Kopien zur Verfügung zu stellen.

-
- (7) ¹Übertragen werden sämtliche, dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Rechte an der Software und vergleichbare Rechte, unabhängig davon, ob sie der Veräußerer entwickelt oder ob er sie erworben hat. ²Soweit Dritte der Übertragung dieser Rechte zustimmen müssen, wird sich der Veräußerer nach besten Kräften um diese Zustimmung bemühen.
- (8) Die Erwerberin nimmt die Übertragungen gemäß diesem § 2 hiermit an.

§ 3 Übernahme von Verbindlichkeiten

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche dem Veräußerer bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Verbindlichkeiten, für die der Veräußerer einzeln Rückstellungen gebildet hat, sämtliche Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und vergleichbare Verpflichtungen gegenüber den im Betrieb des Veräußerers beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit der Veräußerer Rückstellungen dafür gebildet hat und diese Verpflichtungen gemäß § 613a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die Erwerberin übergehen sowie sämtliche dem Betrieb des Veräußerers bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Eventualverbindlichkeiten, jedoch nur, soweit diese in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind oder in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsgang entstanden sind und in oder unterhalb der Abschlussbilanz zum Stichtag ausgewiesen werden.
- (2) Soweit eine der Eventualverbindlichkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstanden ist, wird eine solche Verbindlichkeit nur dann von der Erwerberin übernommen, wenn das betroffene Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf sie übergehen soll.
- (3) Die hiernach nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten verbleiben beim Veräußerer. Wenn und soweit eine nicht übernommene Verbindlichkeit von Gesetzes wegen auf die Erwerberin übergeht (etwa gemäß §§ 25 HGB, 75 AO oder 613a BGB), ist der Veräußerer im Innenverhältnis verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit zu erfüllen; der Veräußerer stellt die Erwerberin von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen und Nachteilen frei.
- (4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 3 hiermit zu.

§ 4 Übernahme von Vertragsverhältnissen

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und

Vertragsangeboten (Vertragsverhältnisse) des Veräußerers, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind oder die der Veräußerer bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages eingeht und die deshalb noch nicht in die Anlage aufgenommen sind oder zwar am Tag des Abschlusses dieses Vertrages bestanden, aber übersehen wurden und daher nicht in die Anlage aufgenommen worden sind und zwar in beiden letztgenannten Fällen, wenn sich die Vertragsverhältnisse ausschließlich oder überwiegend auf den Verein beziehen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind.

- (2) Die aus den nach Abs. 1 übernommenen Vertragsverhältnissen stammenden und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden Verbindlichkeiten werden nur nach Maßgabe des § 3 übernommen.
- (3) Andere als die in der **Anlage 2** genannten Vertragsverhältnisse übernimmt die Erwerberin nicht.
- (4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 4 hiermit zu.

§ 5 Aufschiebende Bedingung

- (1) Sämtliche vorstehend genannten Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Gläubiger oder Vertragspartner in der gehörigen Form gegenüber der Erwerberin die Zustimmung zum Übergang des Schuld- beziehungsweise Vertragsverhältnisses erklärt hat.
- (2) ¹Veräußerer und Erwerberin werden sich nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übernahme der gemäß §§ 3 und 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Gläubigers beziehungsweise der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. ²Soweit und solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt der Veräußerer im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse, im Innenverhältnis werden sich Veräußerer und Erwerberin jedoch so stellen, als hätte die Übernahme bei Abschluss dieses Vertrages wirksam stattgefunden. ³Insbesondere wird der Veräußerer die Weisungen der Erwerberin hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, wird die Erwerberin den Veräußerer von jeglicher Haftung aus ihnen freistellen und verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Verwaltung dieser Schuld- und Vertragsverhältnisse die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.
- (3) Sämtliche vorstehend genannten Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung zum Beginn des Vollzugstages.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Die mit dem Veräußerer bestehenden Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sind in **Anlage 3** verzeichnet und gehen samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten mit Vollzug dieses Vertrages gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin über.
- (2) Der Veräußerer stellt die Erwerberin von sämtlichen Kosten und Verbindlichkeiten frei, die daraus entstehen, dass in der **Anlage 3** nicht verzeichnete Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen oder dort verzeichnete Arbeitsverhältnisse infolge Widerspruchs nicht auf sie übergehen.
- (3) ¹Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird der Veräußerer alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin übergehen, in Übereinstimmung mit § 613a Abs. 5 BGB schriftlich über den Betriebsübergang, den geplanten Zeitpunkt für den Betriebsübergang, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. ²Zugleich wird der Veräußerer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Frist von einem Monat setzen, innerhalb derer sie schriftlich dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen können. ³Die Erwerberin verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, auf Verlangen des Veräußerers im Wege der Personalgestaltung gem. § 4 Abs. 3 TVöD-VVKA gegen Erstattung der Bruttopersonalkosten in ihrem Betrieb einzusetzen.

§ 7 Übertragung des Besitzes

¹Der Veräußerer wird der Erwerberin am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag zuzuwendenden beweglichen Sachen einräumen. ²Soweit die Erwerberin am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen innehat, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Veräußerer diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Erwerberin aufzubewahren hat. ³Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen der Erwerberin abtritt. ⁴Unverzüglich nach dem Vollzugstag werden die Parteien eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen der Erwerberin bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung einer Verwahrung zugunsten der Erwerberin oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers an die Erwerberin ersetzt worden ist.

§ 8 Übertragung behördlicher Genehmigungen

¹Die für den Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) müssen nicht auf die Erwerberin übertragen werden; die Erwerberin darf diese Genehmigungen ohne Weiteres nutzen. ²Der Veräußerer erklärt jedoch, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) neu erteilt oder ausdrücklich auf die Erwerberin übertragen werden müssen. ³Soweit erforderlich, wird der Veräußerer die Erwerberin in ihrem Bemühen um die Neuerteilung personengebundener behördlicher Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrages findet zum 1. September 2024, 0:00 Uhr, statt (Vollzugstag).

§ 10 Steuerfreistellung

¹Die Erwerberin stellt den Veräußerer von allen bis zum Vollzugstag fristgerecht noch nicht entrichteten Steuern (Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zugehörige Zinsen, Kosten und Zuschläge, Straf- oder Bußgelder) frei, die gegen den Veräußerer hinsichtlich des Betriebes noch festgesetzt werden, soweit sie den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor dem Vollzugstag vorgenommen werden. ²Der Veräußerer wird alle Steuern bis zum Vollzugstag fristgerecht entrichten.

§ 11 Zusammenarbeit nach Vollzug

Nach dem Vollzug des Vertrages werden die Parteien weiter zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Betriebes auf die Erwerberin sicherzustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

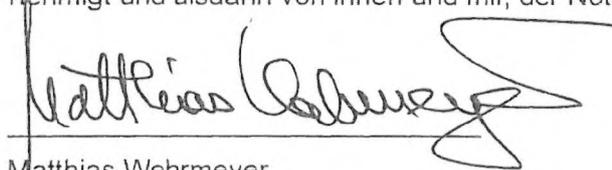
II. Notarielle Hinweise

Die Notarin wies die Erschienenen insbesondere auf Folgendes hin:

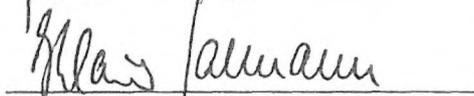
- die Notwendigkeit, dass alle Abreden richtig und vollständig beurkundet werden müssen, da anderenfalls diese Urkunde nichtig sein könnte;
- eine steuerliche Beratung oder Betreuung hat die Notarin nicht übernommen, sie schließt jede Haftung für durch die Beurkundung veranlasste Steuern und für etwaige von den Beteiligten erwartete, tatsächlich aber nicht eintretende Steuervorteile aus.

Auf die in den Anlagen 1-3 enthaltenen Verzeichnisse, die dieser Niederschrift beigelegt sind, wird verwiesen. Diese wurden den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Auf eine Verlesung der Verzeichnisse wurde verzichtet.

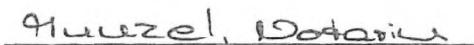
Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von mir, der Notarin, vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann von ihnen und mir, der Notarin, eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Matthias Wehrmeyer



Klaus Saemann



Ina Munzel, Notarin



ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vermögensgegenstände

Anlage 2 zu § 4 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse

Anlage 3 zu § 6 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

Vorstehende Fotokopie ist ein einwand-
freies und vollständiges Lichtbild der
Hauptschrift und wird hiermit beglaubigt

Peine, den
Munzel 06. AUG. 2024
Notarin

